

RS UVS Kärnten 1995/09/08 KUVS-247/5/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1995

Rechtssatz

Der Hinweis des Beschuldigten, daß die schwangere Frau freiwillig einen Arbeitsplatz übernahm, wo man Kisten mit abwechselndem Gewicht von 2,3 kg, 13 kg, 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel heben muß, schlägt nicht durch, da der Arbeitgeber werdende Mütter mit solchen Tätigkeiten, auch wenn diese nichts dagegen haben, nicht beschäftigen darf.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at